

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 60/2007 wurde das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 erlassen und das Börsegesetz 1989 – BörseG novelliert. Diese Novellierung des Wertpapieraufsichtsrechts dient unter Bedachtnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente und der Ausführungsrichtlinie 2006/73/EG in das österreichische Recht. Das WAG 2007 bringt in vielen Bereichen weitreichende Neuerungen. Anders als bisher gibt es nunmehr in den §§ 25 und 26 WAG 2007 ausdrückliche Bestimmungen über die Auslagerung. In § 26 WAG 2007 sind spezielle Anforderungen für die Auslagerung der Verwaltung von Privatkundenportfolios an einen Dienstleister in einem Drittland vorgesehen. Eine solche Auslagerung ist nur möglich, wenn sie den Anforderungen des § 25 WAG 2007 in Verbindung mit Anlage I zu § 25 WAG 2007 entspricht und die in § 26 Abs. 1 und 2 WAG 2007 angeführten Bedingungen erfüllt sind. Ziel dieser Verordnung ist es, näheres dazu auszuführen, wenn eine der in § 26 Abs. 1 und 2 WAG 2007 angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist. In so einem Fall kann die FMA gemäß § 26 Abs. 2 WAG 2007 Einwände gegen eine Auslagerung der Verwaltung von Privatkundenportfolios an Dienstleister in einem Drittland erheben. Die Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 WAG 2007 dient nun dazu, Fälle anzuführen, in denen die FMA trotz Nichtvorliegens einer der in § 26 Abs. 1 und 2 WAG 2007 angeführten Bedingungen unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine solche Auslagerung erheben würde.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Verordnung findet auf die angeführten im Inland für die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007 berechtigten Rechtsträger Anwendung. Eine Auslagerung der Verwaltung von Privatkundenportfolios an Dienstleister in einem Drittland durch Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten richtet sich nicht nach dieser Verordnung. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 4 WAG 2007 und § 9 Abs. 7 BWG.

Zu § 2:

Diese Bestimmung gibt die Anforderungen des § 26 WAG 2007 für eine Auslagerung der Verwaltung von Privatkundenportfolios an Dienstleister in einem Drittland wieder. Beide in § 26 Abs. 1 Z 1 WAG 2007 aufgelisteten Bedingungen müssen für eine Auslagerung in diesem Zusammenhang vorliegen. Dementsprechend wurden sie hier in Z 1 und 2 getrennt aufgeführt. Die in Z 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen müssen gemäß § 26 WAG 2007 kumulativ vorliegen.

Zu § 3:

§ 2 Z 1 regelt, dass der Dienstleister, an den die Verwaltung von Privatkundenportfolios ausgelagert werden soll, für diese Tätigkeit in seinem Herkunftsland registriert oder zugelassen sein muss. Liegt dies nicht vor, kommt § 26 Abs. 2 WAG 2007 zur Anwendung. Für diesen Fall wird hier geregelt, dass, wenn diese Bedingung gemäß § 2 Z 1 nicht vorliegt, die FMA unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine Auslagerung erheben würde, wenn eine solche Registrierung oder Zulassung im Herkunftsland des Dienstleisters nicht erforderlich ist. Das Fehlen der gegenständlichen Voraussetzung hat nach Ansicht der FMA unter gewöhnlichen Umständen keine signifikanten Auswirkungen auf die Möglichkeit des Rechtsträgers, § 25 WAG 2007 einzuhalten.

Zu § 4:

§ 2 Z 2 regelt, dass der Dienstleister, an den die Verwaltung von Privatkundenportfolios ausgelagert werden soll, für diese Tätigkeit in seinem Herkunftsland einer behördlichen Beaufsichtigung unterliegen muss. Liegt dies nicht vor, kommt § 26 Abs. 2 WAG 2007 zur Anwendung. Für diesen Fall wird hier geregelt, dass, wenn diese Bedingung gemäß § 2 Z 2 nicht vorliegt, die FMA unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine Auslagerung erheben würde, wenn der Dienstleister einem nichtbehördlichen Regulierungsregime unterliegt, das dem WAG 2007 gleichzuhalten ist.

Abs. 2 führt jene Vorschriften auf, denen im Rahmen der Beurteilung der Gleichwertigkeit besondere Bedeutung zukommt. Gleichwertigkeit im Sinne dieser Verordnung verlangt nicht, dass die Rechtsordnung des Drittlandes in jedem Detail das WAG 2007 oder die genannten Vorschriften abbildet. Es ist bei dieser Beurteilung vor allem darauf abzustellen, ob die Vorschriften der Drittlandrechtsordnung die Qualität der Dienstleistung und die Interessen der Kunden im Sinne und Umfang der genannten WAG

2007-Bestimmungen schützen und sicherstellen. In einem dem WAG 2007 gleichwertigen nichtbehördlichen Regulierungsregime ist – wie im Rahmen des WAG 2007 – nach Ansicht der FMA die Fähigkeit des Rechtsträgers, die Verpflichtungen nach § 25 WAG 2007 einzuhalten, gewöhnlich nicht eingeschränkt.

Abs. 3 legt fest, dass nur in Fällen, in denen der Rechtsträger der FMA alle zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 notwendigen Informationen vorlegt, diese unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine Auslagerung erheben würde.

Zu § 5:

§ 2 Z 3 regelt, dass zwischen der FMA und der Aufsichtsbehörde des Dienstleisters eine Kooperationsvereinbarung bestehen muss. Solche Kooperationsvereinbarungen werden gemäß § 26 Abs. 4 WAG 2007 auf der Internetseite der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht. Wenn diese Bedingung in einem bestimmten Fall nicht erfüllt ist, kommt § 26 Abs. 2 WAG 2007 zur Anwendung. Für diesen Fall werden hier in Z 1 bis 3 die Voraussetzungen geregelt, unter denen die FMA trotzdem unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine Auslagerung erheben würde. Die Aufsichtsbehörde des Dienstleisters muss der FMA die in Z 1 und 2 vorgesehenen Zusicherungen machen. Zusätzlich wird hier ähnlich wie in § 4 auf ein gleichwertiges Regulierungsregime abgestellt. Diese Voraussetzungen stellen nach Ansicht der FMA unter gewöhnlichen Umständen sicher, dass die Fähigkeit des Rechtsträgers, die Verpflichtungen nach § 25 WAG 2007 einzuhalten, nicht eingeschränkt ist.

Abs. 2 legt fest, dass nur in Fällen, in denen der Rechtsträger alle zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Regulierungsregimes notwendigen Informationen der FMA vorlegt, diese unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine Auslagerung erheben würde.

Zu § 6:

Hier wird für den Fall, dass in die Portfolioverwaltung einbezogene Konten von einem Kreditinstitut gemäß § 1 BWG geführt werden, eine Spezialregelung geschaffen. In solchen Fällen kann das Nichtvorliegen der in § 2 angeführten Bedingungen leichter substituiert werden, und bei Nachweis der in § 25 WAG 2007 in Verbindung mit Anlage I zu § 25 WAG 2007 angeführten Voraussetzungen würde die FMA unter gewöhnlichen Umständen keine Einwände gegen eine solche Auslagerung erheben. Dies ist unter Risikogesichtspunkten dadurch zu rechtfertigen, dass bei einer solchen Auslagerung die verwaltungsgegenständlichen Konten jedenfalls von einem von der FMA konzessionierten und beaufsichtigten Kreditinstitut geführt werden. Bei einer effektiven Ausgestaltung der Auslagerungsvereinbarung ist es dem Rechtsträger in diesen Fällen nach Ansicht der FMA unter gewöhnlichen Umständen möglich, sicherzustellen, dass er hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 25 WAG 2007 nicht eingeschränkt ist.

Zu § 7:

Hier wird geregelt, auf welche Bundesgesetze sich die in der Verordnung abgekürzt zitierten Verweise beziehen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gleichzeitig mit der ihr zugrundeliegenden Bestimmung in § 26 Abs. 3 WAG 2007 in Kraft tritt (siehe § 108 WAG 2007).